

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von Wein- und Bierschencken in gemein.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

te Unterthanen sich dessen gänzlich enthalten/ und müßigen/ im Fall es aber nicht geschehen/ und der eine oder ander hierüber betreten würde / gegen dem oder dieselben sol die Obrigkeit mit gesetzter Straffe ernstlich verfahren / darnach sich ein jeder zu richten.

Von Wein-und Bierschencken in, gemein.

Dieweil sich auch vielmahls bey nächtlicher Weile in Schenckhäusern / auch außerhalb den Gassen / viel Ungeschicklichkeit und merckliche Unthat mit Morden und Haderen begeben / daß offtmals Unschuldige vorgewaltiget / und sonder einige Ursache / von truncken Leuten/ an ihrem Leibe und Leben beschädiget werden/wäre solchen folgender gestalt vorzukommen : Daß alle Abend die Glocke auf dem Rathhause umb neun Uhr/ alsbald der Seiger aufgeschlagen/ geläutet/ und nach solchem keine Gelage mehr zu halten oder zu spielen/in Wirths-oder Schenckhäusern gestattet werde. Es sol sich auch ein jeder Wirth und Schencke / einigerley Getränke aufzutragen oder zu verkäuffen / alsbald das leuten geschehen/ bey schwerer Leibesstraffe enthalten/unver-

verdächtige/ gewanderte und frembde Personen
aber sollen hievon ausgeschlossen seyn.

Dierviel auch am Sonn-und andern Feyer-
tagen / an etlichen Dertern Wein-und Bierschen-
cken früh gestattet und gehalten werden / welche/
und die es gestatten / vielmehr dem Geiz und Ei-
gennuß nachtrachten/ dann daß sie die Ehre Göt-
tes und sein Heil. Wort suchen / daraus offtmahls
viel Übels erfolget. Diesem vorzukommen / sol
keiner in seiner Behausung solches gestatten
oder nachgeben / bey welchem Wirth oder
Schenken solches befunden / sol dem Rathe
R. Gilden unnachlässig zu geben schuldig seyn/
würde es aber mehr und über solche Straffe
bey ihm befunden / daß er sich solches Gebots
nicht verhielte / sol ihm neben auffgelegter Straf-
fe/ das Schencken ein Zeitlang nach Rahts Er-
känntniß verboten seyn / welches den Wirthen/
so öffentliche Gastung halten / gegen wanderen-
de und reisende Personen / ihnen zu Essen und zu
Trincken zu gelegener Nothdurfft zu reichen und
geben/ unverbotten / es sol auch in-oder außershalb
den Häusern an Feyertagen früh kein gebrannter
Wein zuverkauffen gestattet werden/ wie oben im
Land-Rath in der Policey-Ordnung gleicher ge-
stalt angedeutet worden.

Von